

# Amtsblatt

FÜR DIE STADT  
SALZGITTER



## Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt  
Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8,  
38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0

## Erstellung:

Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb  
Gebäudemanagement, Einkauf und  
Logistik, Joachim-Campe-Str. 14,  
38226 Salzgitter,  
Tel.: 05341 / 839-3585



45. Jahrgang

Salzgitter, 10. Januar 2018

Nummer 1

## Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
1	Hinweisbekanntmachung – Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover	2
2	Aufstellung des Bebauungsplans Bad 40, 8. Änderung für Salzgitter-Bad „Osterfeld“	2
3	Zweckvereinbarung im Bereich Bekämpfung der Schwarzarbeit	4
4	Öffentliche Zustellungen	8
5	Öffentliche Zustellungen	9

## Amtliche Bekanntmachungen

### 1

#### Hinweisbekanntmachung

#### Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover hat folgendes bekannt gemacht:

- Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist im Internet unter der Adresse [www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de](http://www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de) veröffentlicht.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung  
Süd-niedersachsen/Hannover

27. Dezember 2017

Cora Hermenau  
Verbandsgeschäftsführerin

### 2

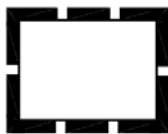
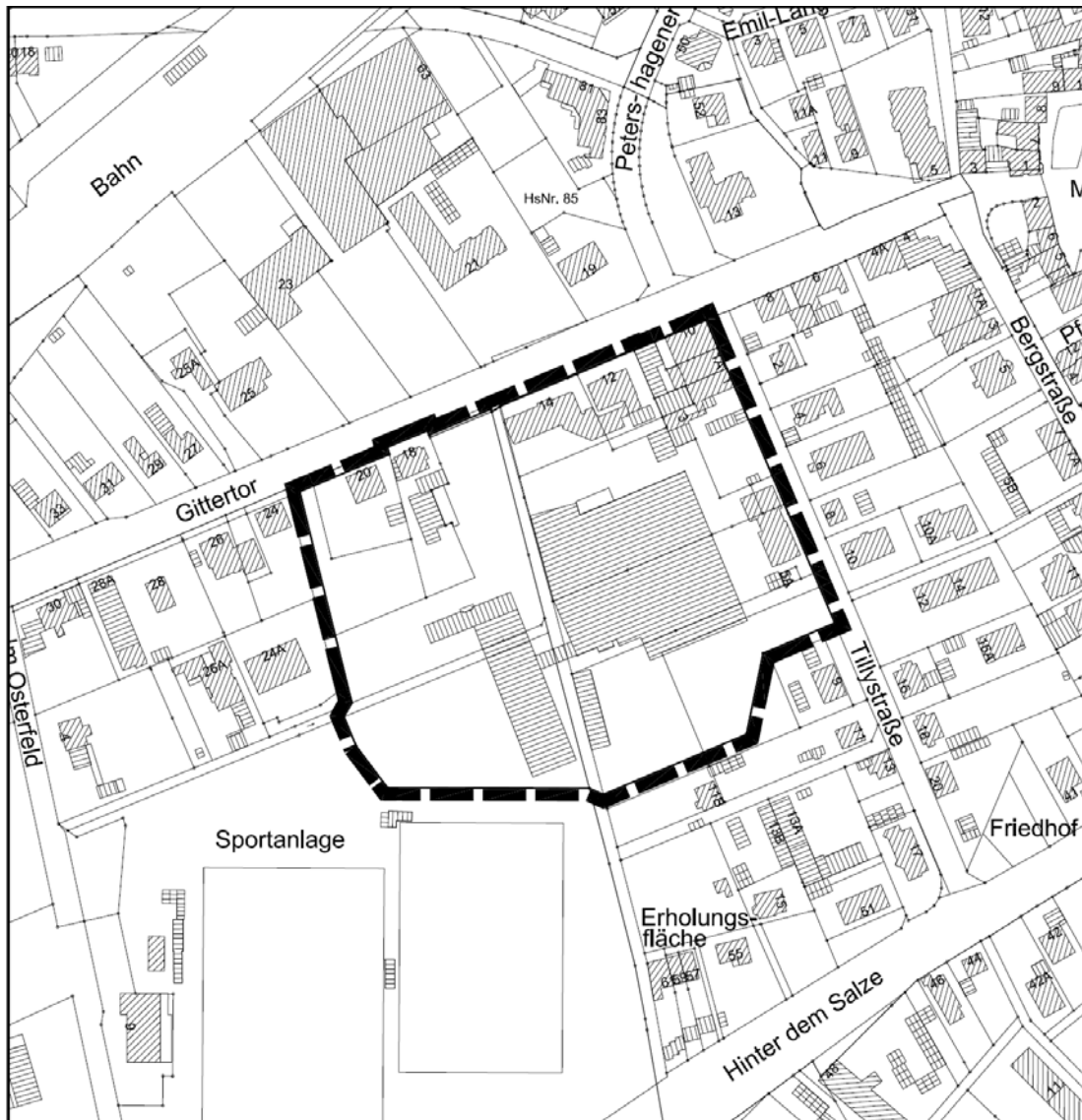
#### Aufstellung des Bebauungsplans Bad 40, 8. Änderung für Salzgitter-Bad „Osterfeld“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 14.11.2017 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans für die im abgedruckten Lageplan gekennzeichnete Fläche in Salzgitter-Lebenstedt beschlossen.

Das Ziel der Planung ist die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz  
- Fachgebiet Stadtplanung -



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs  
des Bebauungsplans Bad 40, 8. Änderung  
für SZ-Bad "Osterfeld"



0 25 50 75 100 125 m

### Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,  
Bauordnung und Denkmalschutz  
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Bad 40, 8. Änderung  
für Salzgitter-Bad "Osterfeld"

**3****Zweckvereinbarung im Bereich Bekämpfung der Schwarzarbeit**

Aufgrund des § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 493) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) haben der Rat der Stadt Salzgitter in der Sitzung vom 24. Mai 2017 und der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel in der Sitzung vom 06. Februar 2017 die nachstehende Zweckvereinbarung im Bereich Bekämpfung der Schwarzarbeit beschlossen:

**Zweckvereinbarung im Bereich Bekämpfung der Schwarzarbeit**

zwischen der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter,  
vertreten durch den Oberbürgermeister

und

dem Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstraße 11, 38300 Wolfenbüttel,  
vertreten durch die Landrätin

**Präambel**

Die Stadt Salzgitter und der Landkreis Wolfenbüttel verfolgen das Ziel einer interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Zukünftig ist die Stadt Salzgitter durch den Landkreis Wolfenbüttel mit der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit beauftragt.

Für die Aufgabenwahrnehmung wird eine Zweckvereinbarung gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.09.2004 (Nds. GVBl. Seite 63) in der jeweils gültigen Fassung getroffen.

**§ 1****Aufgaben**

- (1) Der Landkreis Wolfenbüttel überträgt alle mit der Erfüllung der in der Anlage 1 aufgeführten Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten für sein Kreisgebiet und das Gebiet der Stadt Wolfenbüttel auf die Stadt Salzgitter. Eine Aufgabenübersicht ist in Anlage 1 beigefügt.

Damit sind auch alle zur Aufgabenwahrnehmung notwendigen hoheitlichen Befugnisse des Landkreises Wolfenbüttel von der Stadt Salzgitter wahrzunehmen.

- (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zweckvereinbarung bei dem Landkreis Wolfenbüttel anhängige Einspruchs-, Widerspruchs- und Klageverfahren verbleiben bis zu ihrer Beendigung bei dem Landkreis Wolfenbüttel.
- (3) Die Stadt Salzgitter verpflichtet sich, Daten und Datenträger, die ihr anlässlich der interkommunalen Zusammenarbeit bekannt werden, datenschutzgerecht zu behandeln und alle notwendigen organisatorischen und technischen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen des NDSG sicherzustellen. Die Stadt Salzgitter unterliegt gem. § 8a des NDSG der Kontrolle der bzw. des Datenschutzbeauftragten des Landkreises Wolfenbüttel.

## **§ 2 Ziele**

Durch diese Aufgabenübertragung auf die Stadt Salzgitter sollen die bisherigen Anstrengungen nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und der Handwerksordnung verstärkt werden. Durch nachhaltige Ermittlungen sowie wirkungsvolle Ahndung von Verstößen sollen

- der erhöhten Arbeitslosigkeit entgegen gewirkt,
- Handwerk und Gewerbe vor rechtswidrig arbeitender Konkurrenz geschützt,
- Bauherrinnen und Bauherren vor minderwertigen Leistungen und unsachgemäßer Verwendung von Rohmaterialien geschützt und
- eine Minderung des Steueraufkommens und eine Beeinträchtigung des Beitragsaufkommens der Sozial- und Arbeitslosenversicherung verhindert
- in geeigneten Fällen Betroffene durch Beratung in die Legalität zurückgeholt werden.

## **§ 3 Dienststelle, Personal und Leitung**

- (1) Die einzige Stelle der Aufgabenwahrnehmung befindet sich bei der Stadt Salzgitter. Welche Aufgaben wahrgenommen werden, ergibt sich aus der Aufgabenübersicht in Anlage 1.
- (2) Die Organisationseinheit trägt die Bezeichnung „Team Bekämpfung Schwarzarbeit für die Stadt Salzgitter und den Landkreis Wolfenbüttel“. Der Schriftverkehr erfolgt unter dieser Bezeichnung.
- (3) Für die Laufzeit dieser Vereinbarung werden von der Stadt Salzgitter die Arbeitskräfte zur Dienstleistung bzw. Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt. Die jeweiligen Personen sind Bedienstete der Stadt Salzgitter.
- (4) Die Stadt Salzgitter stellt zur Wahrnehmung der Aufgabe der Bekämpfung der Schwarzarbeit auf dem Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter nach EG 09 bzw. A 10 sowie eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter nach EG 08 bzw. A 8 ab.
- (5) Für den Geschäftsablauf gelten die Regelungen der Stadt Salzgitter.

## **§ 4 Finanzen**

- (1) Der Landkreis Wolfenbüttel erstattet der Stadt Salzgitter zu 100% die entstehenden Personalkosten mit Personalnebenkosten (z.B. Beihilfe) gem. § 3 Abs. 4
- (2) Der Landkreis Wolfenbüttel erstattet der Stadt Salzgitter neben den Personalkosten und Personalnebenkosten noch die folgenden Kosten:
  - Reise- und Ausbildungskosten
  - Sachkosten
  - Kosten für Serviceleistungen
  - Mietkosten inklusive Reinigung, Nebenkosten und HeizungDie Berechnung ergibt sich aus Anlage 2.

- (3) Die Stadt Salzgitter erstattet dem Landkreis Wolfenbüttel zu 75% die kassenwirksam gewordenen Bußgelder einer Rechnungsperiode.
- (4) Die Stadt Salzgitter erstellt im Zusammenhang mit der quartalsweisen Abrechnung der kassenwirksam gewordenen Bußgelder (§ 4 Abs. 3) eine Zusammenfassung der Aktivitäten zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Bereich des Landkreises und der Stadt Wolfenbüttel gem. Muster der Landesstatistik.
- (5) Die Zahlungen nach Abs. 2 und Abs. 3 erfolgen in vierteljährlichen Abschlägen zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Kalenderjahres, sowie einer Jahresspitzabrechnung bis zum 31.03. des Folgejahres.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten, Kündigung**

- (1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer letzten Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens aber zum 31.12.2018, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Der Landkreis Wolfenbüttel verpflichtet sich, im Fall der Kündigung das für die Aufgabenwahrnehmung von der Stadt Salzgitter eingestellte Personal zu übernehmen.
- (4) Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich Bekämpfung der Schwarzarbeit zwischen der Stadt Salzgitter und dem Landkreis Wolfenbüttel vom 14.11.2008 tritt mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung außer Kraft.

## **§ 6**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung oder künftige in dieser Vereinbarung aufgenommene Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit den unwirksamen verbunden sind, hiervon unberührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien treffen für diese Fälle neue Regelungen, die dem gewollten Zweck entsprechen.

## **Anlagen**

Anlage 1: Aufgabenübersicht

Anlage 2: Berechnung Sachkosten gem. § 4 Abs.2

Salzgitter, 27. November 2017  
Stadt Salzgitter  
Der Oberbürgermeister

gez. Frank Klingebiel

Wolfenbüttel, 27. November 2017  
Landkreis Wolfenbüttel  
Die Landrätin

gez. Christiana Steinbrügge

## Anlage 1

**Aufgabenübersicht**

- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO-OWi) vom 17.11.2014 (Nds. GVBl. S. 311) in der zurzeit jeweils geltenden Fassung
- Untersagung der Fortsetzung eines gesetzwidrig ausgeübten Handwerksbetriebes; Verhinderung der Ausübung des untersagten Gewerbes durch Schließung der Betriebs- und Geschäftsräume oder durch andere geeignete Maßnahmen nach Nr. 3.1.1.3 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 482) in der zurzeit jeweils geltenden Fassung

## Anlage 2

**Zusammenstellung der Sachkosten gem. § 4 Abs.2****A) Reise- und Ausbildungskosten:**

Fortbildung pro Mitarbeiter und Jahr: 200 €	400 €
Dienstreisen, Dienstgänge: 20.000 km à 0,30 €	6.000 €

**B) Sachkosten:**

Dienstkleidung:	200 €
-----------------	-------

**C) Kosten für Serviceleistungen it:**

2 Arbeitsplätze:	4.800 €
------------------	---------

**D) Mietkosten inkl. Reinigung, Nebenkosten und Heizung:**

25 m <sup>2</sup> Bürofläche à 150 € Jahresmiete:	3.750 €
Nebenkosten à 75 €	1.875 €

**Summe Sachkosten pro Jahr: 17.025 €**

Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der derzeit gültigen Fassung wird die vom Rat der Stadt Salzgitter in der Sitzung am 24.05.2017 und vom Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel in der Sitzung am 06.02.2017 beschlossene Zweckvereinbarung über die Übertragung der in der Anlage 1 zur Zweckvereinbarung aufgeführten Aufgaben im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit genehmigt.

Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport  
- 32.31-01610/4225 -

Hannover, 14.12.2017



Im Auftrage

*Kummer*

Kummer

## 4

**Öffentliche Zustellungen**

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Hahlbohm, Pierre Eric 32.4/21.02.1990	Sandgrubenweg 4 38229 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	20.11.2017



Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im FachdienstBürgerService und Ordnung –Städtischer Ordnungsdienst-, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **29.01.2018** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung  
- Städtischer Ordnungsdienst -  
AZ.: 32.4/

Aushang:

vom

bis

---

FD 32 Datum/Unterschrift

## 5

### Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger AktENZEICHEN	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid
Sztachelska, Beata 32.4/00.31726589	Drütter Straße 30 38239 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	14.12.2017
Sima, Marusia 32.4/00.31722674	Werkstraße 12 38229 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	14.12.2017
Henneking, Sonja 32.4/00.31726993	Einumer Straße 77 31135 Hildesheim	Straßenverkehrsgesetz	14.12.2017
Dimitrov, Aleksandar 32.4/00.31723687	Berliner Straße 138 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	15.12.2017
Lazari, Cristian 32.4/00.81741150	Rodekamp 13 38229 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	19.12.2017
Dimitrov, Aleksandar 32.4/00.31728304	Berliner Straße 138 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	19.12.2017

Dimitrov, Aleksandar 32.4/00.31727421	Berliner Straße 138 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	19.12.2017
Dimitrov, Aleksandar 32.4/00.31730075	Berliner Straße 138 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	19.12.2017
Oremek, Jacques 32.4/00.31728855	Haferkamp 13 38259 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	19.12.2017
Klassen, Mariusz 32.4/00.31721816	Ilshenberg 6 38229 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	19.12.2017
Sima, Marusia 32.4/00.31724137	Werkstraße 12 38229 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	21.12.2017
Topala, Eugeniu 32.4/00.41710340	Halchtersche Straße 85 38304 Wolfenbüttel	Straßenverkehrsgesetz	28.12.2017

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im FachdienstBürgerService und Ordnung –Städtischer Ordnungsdienst-, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **07.02.2018** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung  
- Städtischer Ordnungsdienst -  
AZ.: 32.4/

Aushang:

vom

bis

---

FD 32 Datum/Unterschrift